

MERKBLATT

- Leistungen für Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - (für Kinder mit Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld)

Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelbedarfe des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) verfassungskonform neu zu bemessen.

Einen besonderen Stellenwert hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung den Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beigemessen.

Das am 29.03.2011 verkündete Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 sieht deshalb für diese Zielgruppen ab dem 01.01.2011 einen zusätzlichen Bedarf an gezielter Förderung in den Bereichen Bildung und gesellschaftliche Teilhabe vor.

Auf der Grundlage des oben benannten Gesetzes sollen diese neuen Bedarfe auch Kindern, für die ein Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld besteht, zugute kommen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufliche Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Folgende Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind entsprechend des Gesetzes vorgesehen:

1 Schulausflüge und Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler

Für eintägige Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmung werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Die entstehenden Kosten werden in voller Höhe auf das angegebene Konto des jeweiligen Schulverantwortlichen überwiesen.

2 Schulbasispaket (Neue Auszahlungsregelung)

Persönlicher Schulbedarf

Bisher wurde die Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro als Gesamtbetrag im August zum Schuljahresbeginn gezahlt. Künftig wird die Auszahlung der Geldleistung gesplittet, das heißt 70 Euro werden zu Beginn des Schuljahres und die restlichen 30 Euro im Februar für die zweite Schuljahreshälfte überwiesen. Dies gilt erstmals zum 01. August 2011.

3 Schülerbeförderung

In Ausnahmefällen können auch erforderliche Schülerbeförderungskosten einen gesonderten Bedarf darstellen. Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

In Mecklenburg-Vorpommern werden die Schülerbeförderungskosten jedoch seit dem 01.08.2010 für alle Schüler (inklusive Sekundarstufe II, Gymnasien und Fachgymnasien) vollständig vom Träger der Schülerbeförderung übernommen (§ 113 SchulG M-V).

Ein entsprechender Antrag ist beim zuständigen Schulverwaltungsamt zu stellen.

Bitte beachten Sie:

Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind regelmäßig nur die Aufwendungen anzusehen, die vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden. Das bedeutet, dass über den vom Schulverwaltungsamt bewilligten Betrag hinaus nach derzeitiger Rechtslage keine weiteren Leistungen übernommen werden.

4 Lernförderung

Bei Schülerinnen und Schülern wird ergänzend zu bereits vorhandenen schulischen Angeboten zusätzlich eine angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Es handelt sich in diesem Fall um Sonderbedarfe, die nur in Ausnahmefällen gelten und erst nach Ausschöpfung der schulischen Angebote gewährt werden. Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel durch Direktzahlung an den Anbieter.

5 Zuschuss zum Mittagessen

Wird in schulischer Verantwortung eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten, besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den entstehenden Mehraufwendungen zu erhalten. Es ist jedoch anteilig 1 Euro/Tag als Eigenanteil für die Zahlung der Mittagsversorgung zu entrichten.

Der Differenzbetrag bis zum tatsächlichen Endpreis wird übernommen.

Die Verrechnung der Mehrkosten erfolgt direkt mit dem Anbieter der Mittagsverpflegung.

Beispiel:	Kosten der Mittagsverpflegung	2,00 Euro
	Abzug des Eigenanteils	1,00 Euro
	<i>Restbetrag in Höhe von</i>	<i>1,00 Euro</i>
	(Der Betrag in Höhe von 1,00 Euro wird direkt an den Anbieter überwiesen.)	

Diese Regelung gilt ebenso für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kindertagesstätte, Kindergarten, Kinderkrippe, Hort) oder in Kindertagespflege (Tagesmütter) betreut werden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt den öffentlichen Jugendhilfeträgern seit 2010 über das Kindertagesförderungsgesetz M-V für **Kinder bis zum Schuleintritt** Sonderzuweisungen zur Beteiligung an den Kosten für die kostenlose Bereitstellung einer Ganztagsverpflegung.

Kosten, die für eine Ganztagsverpflegung über den oben benannten Mittagsverpflegungsbetrag, der von der Sozialagentur – Jobcenter des Landkreises Ostvorpommern übernommen wird, hinaus gehen, können gegebenenfalls bei den örtlich zuständigen Ämtern bzw. amtsfreien Gemeinden und Städten beantragt werden (einschließlich des Eigenanteils von 1,00 Euro/Tag), es erfolgt dann durch die jeweils zuständige Stelle eine eigenständige Prüfung.

Bitte beachten Sie:

Die Kostenübernahme gilt nicht für externe Imbissanbieter!

Die Mittagsversorgung muss von der Schule oder Kindertageseinrichtung organisiert sein.

6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt. Dies ist im Einzelnen denkbar zur

Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Vereine

Es besteht die Möglichkeit der Übernahme von Mitgliedsbeiträgen zur Förderung der Teilnahme an Veranstaltungen in Vereinen für Spiel, Sport, Kultur und Geselligkeit.

Förderung des außerschulischen Unterrichts

Die Regelung ermöglicht die Teilnahme am außerschulischen Unterricht in künstlerischen und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung wie z.B. Musikunterricht und Theatergruppen.

Teilnahme an Freizeiten und Ferienangeboten

Die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch von Ferienangeboten ist ebenso möglich. Auch hier muss es sich um sportliche, musische oder kulturelle Angebote handeln.

Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel durch Direktzahlung an den Anbieter

Ausgenommen von der Förderung sind z.B. Kinobesuche und Fahrkosten, die bei der Inanspruchnahme von unter Punkt 4 und 6 genannten Aktivitäten entstehen.

7 Antragstellung

Der Landkreis Ostvorpommern erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind schriftlich zu beantragen.

Antragsformulare sind künftig an den vier bekannten Standorten der Sozialagentur des Landkreises Ostvorpommern (Anklam, Greifswald, Koserow und Wolgast) erhältlich.

Wahlweise besteht bis zum 31.05.2011 die Möglichkeit, die Leistungen bei der jeweils zuständigen Familienkasse zu beantragen, die die Anträge dann an die zuständige Stelle im Landkreis Ostvorpommern weiterleitet.

